



# HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2022

## Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 23.03.2022

Änderung der HGO zur Abwahl eines Bürgermeisters

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

### Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich hat die zuständige Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Frankfurter Oberbürgermeister wegen des Verdachts der Vorteilsnahme im Amt erhoben. In diesem Zusammenhang wird derzeit die Frage einer Abwahl des Amtsinhabers erörtert. Gem. § 76 Abs. 4 HGO kann ein direkt gewählter Bürgermeister vorzeitig abgewählt werden, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, soweit diese Mehrheit mindestens 30 % der Wahlberechtigten beträgt. Eine Abwahl setzt einen entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung voraus, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst werden muss. Dieses Verfahren wird teilweise kritisiert, da die Hürde sowohl bei dem Beschluss der Stadtverordneten als auch beim Abwahlverfahren selbst zu hoch erscheint. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Wahlbeteiligung bei der Wahl des Oberbürgermeisters (in Frankfurt bei der letzten Wahl 30,2 %).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die derzeitige Regelung des § 76 Abs. 4 HGO – insbesondere angesichts der Vielzahl von Fraktionen in den Stadtparlamenten und der geringen Wahlbeteiligung bei der Direktwahl – noch für angemessen?

Ja.

Frage 2. Falls Frage 1 unzutreffend, welche Änderung der Bestimmungen des § 76 Abs. 4 HGO hält die Landesregierung für sinnvoll, um die Hürden für die Abwahl eines Bürgermeisters nicht unangemessen hoch zu gestalten?

Entfällt.

Frage 3. Falls Frage 1 unzutreffend, plant die Landesregierung, eine entsprechende Initiative zur Änderung der HGO einzubringen?

Entfällt.

Frage 4. Gab es seit Einführung der Direktwahl der Bürgermeister in einer hessischen Kommune einen Antrag auf ein Abwahlverfahren eines Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters?

Ja.

Frage 5. Falls Frage 4 zutreffend, welche Kommune(n) betraf dies und wie war der Ausgang des jeweiligen Verfahrens?

Als Antwort wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen. Darin werden die Abwahanträge seit 1993 aufgeführt, bei denen in der jeweiligen Gemeindevertretung der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderliche Beschluss nach § 76 Abs. 4 Satz 2 HGO gefasst wurde. Nicht erfasst sind die Fälle, in denen zwar ein Antrag auf Abwahl gestellt wurde, die erforderliche zwei Drittel Mehrheit für den Beschluss aber nicht zustande kam.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.

Die Kommunen unterliegen in diesem Bereich keinerlei Berichtspflichten.

Wiesbaden, 31. März 2022

**Peter Beuth**

### Anlage

Eingegangen am 7. April 2022 · Ausgegeben am 8. April 2022

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · [www.Hessischer-Landtag.de](http://www.Hessischer-Landtag.de)

**Abwahanträge gegen (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister nach § 76 Abs. 3 HGO**

seit Einführung der Direktwahl und damit auch des Abwahl-Bürgerentscheids zum  
1.5.1993

<b><u>Stadt/Gemeinde</u></b>	<b><u>Ergebnis</u></b>	
1.	Ober Mörlen	07.05.2000, Abwahl
2.	Trendelburg	08.01.2001, <b>keine Abwahl</b> (nur Minderheit der Bürger für Ausscheiden aus dem Amt)
3.	Cornberg	10.03.2002, Abwahl
4.	Lollar	21.04.2002, <b>keine Abwahl</b> (nur Minderheit der Bürger für Ausscheiden aus dem Amt)
5.	Maintal	11.05.2003, Abwahl
6.	Hanau	11.05.2003, Abwahl
7.	Gemünden	09.11.2003, Abwahl
8.	Amöneburg	13.03.2005, Abwahl
9.	Schlangenberg	24.09.2006, Abwahl
10.	Alsfeld	24.05.2007; Verzicht des BMs auf Bürgerentscheid gem. § 76 Abs. 4 S. 6 HGO
11.	Brachtal	Februar 2011; Verzicht des BMs auf Bürgerentscheid gem. § 76 Abs. 4 S. 6 HGO
12.	Bad Salzschlirf	02.03.2012; Verzicht des BMs auf Bürgerentscheid gem. § 76 Abs. 4 S. 6 HGO
13.	Hofbieber	27.03.2012; Verzicht des BMs auf Bürgerentscheid gem. § 76 Abs. 4 S. 6 HGO
14.	Mittenaar	10.06.2013; Verzicht des BMs auf Bürgerentscheid gem. § 76 Abs. 4 S. 6 HGO
15.	Gersfeld	26.03.2014; Verzicht des BMs auf Bürgerentscheid gem. § 76 Abs. 4 S. 6 HGO
16.	Hirschhorn (Neckar)	05.06.2016, Abwahl
17.	Hirzenhain	07.05.2017, Abwahl
18.	Leun	08.05.2017; Verzicht des BMs auf Bürgerentscheid gem. § 76 Abs. 4 S. 6 HGO
19.	Steinau an der Straße	24.09.2017, <b>keine Abwahl</b> (nur Minderheit der Bürger für Ausscheiden aus dem Amt)
20.	Siegbach	07.05.2020; Verzicht des BMs auf Bürgerentscheid gem. § 76 Abs. 4 S. 6 HGO
21.	Nieste	30.05.2021, Abwahl